

Liste der E-Mail Adressen

Burgenland:

post.maschinenbau@bgld.gv.at

post.sondertransporte@bgld.gv.at

Kärnten:

kfz.abt.15@ktn.gv.at

transport.abt15@ktn.gv.at

Niederösterreich:

post.st1t@noel.gv.at

Oberösterreich:

sondertransporte.serv.post@ooe.gv.at

Salzburg:

kfz@salzburg.gv.at

Steiermark:

fa13b@stmk.gv.at

Tirol:

verkehr@tirol.gv.at

Vorarlberg:

egon.hellebrandt@vlr.gv.at

Wien:

post@m46.magwien.gv.at

	OÖ.	NÖ.	SBG.	BGLD.	TIROL	STMK.	WIEN	KTN.	VOR.
Kraftwagenzüge und Sattelkraftfahrzeuge mit Ladung:									
Länge:	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	22,0	25,0	25,0
Breite:	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,2	3,5	3,5
Höhe:	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,3	4,2
Gewicht:	60,0	60,0	60,0	50,0	50,0	60,0	40,0	60,0	60,0
Achslast:	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	lt.	10,0	10,0
Antriebs- achse.:	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5	KFG	11,5	11,5
Lastkraftwagen mit Ladung:									
Länge:	15,0		15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	12,0	15,0
Breite:	3,5		3,5	3,5	3,5	3,5	3,2	3,5	3,5
Höhe:	4,2		4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,3	4,2
Gewicht:	40,0		40,0	40,0	40,0	40,0	lt.	-- ¹	40,0
Achslast:	10,0		10,0	10,0	10,0	10,0	KFG	10,0	10,0
Antriebs- achse:	11,5		11,5	11,5	11,5	11,5		11,5	11,5
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie z.B. Autokran									
Gewicht:	60,0	48,0	50,0		50,0	60,0	lt. KFG.	60,0	60,0
Achslast:	12,0	12,0 ²	12,0		12,0	12,0		12,0	12,0

¹ Kärnten: Gewicht: 18 t und 2-achsig, 26 t und 3-achsig, 32 t und 4-achsig

² Niederösterreich: Achslast: bei einer Bauartgeschwindigkeit über 60 km/h

STANDARDAUFLAGEN "TRANSPORTBEWILLIGUNG"

1. **Dieser Bescheid ist im ORIGINALTEXT vom Lenker mitzuführen** und dem Begleitorgan vor Fahrtantritt sowie auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Mit Einschränkungen aufgrund von Baustellenerfordernissen oder mit Tunnelsperren muß gerechnet werden.

Vor Antritt jeder Fahrt hat sich der Antragsteller (der Transportverantwortliche) zu vergewissern, ob die gesamte **Transportroute** für die Durchführung der Fahrt bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen tatsächlich geeignet ist (Engstellen, überbreiter Gegenverkehr, Baustellenbereiche usw.) und gefahrlos befahren werden kann und ob die erforderliche **Durchfahrtshöhe** (Kreuzungen mit elektrifizierten Bahnen), **Durchfahrtsbreite** und die erforderlichen **Kurvenradien** entlang der gesamten Route gegeben sind. **Verkehrsbeschränkungen**, die nach Erlassen dieses Bescheides eingetreten sind und durch **Verkehrszeichen** kundgemacht wurden, werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Abweichende Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane sind zu befolgen.

3. **Es ist ein entsprechender Gewichtsnachweis für das Ladegut (z.B. Typenblatt, Wiegenachweis, Bestätigung des Erzeugers) mitzuführen.**
4. Beim Transport ist stets das **ABBLENDLICHT zu verwenden**. Außerdem sind mindestens **zwei typengenehmigte WARNLEUCHTEN mit gelb-rottem Licht** gemäß § 20 Abs. 1 lit. f KFG 1967 so anzubringen und einzuschalten, daß das Licht nach allen Seiten hin gut sichtbar ist.
5. **Bei Kolonnenbildung** ist der Transport zeitweise an geeigneten Stellen anzuhalten.
6. **Die Fahrt darf, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, nur bei GUTEN STRASSEN- und SICHTVERHÄLTNISSEN (Sichtweite mindestens 200 m) durchgeführt werden.**
7. Wenn die Breite des Ladegutes die Breite der Ladefläche des Fahrzeuges überschreitet, muß die seitliche Begrenzung des Ladegutes nach vorne und hinten durch ausreichend große, deutlich sichtbare, rot und weiß (bzw. schwarz und gelb) schraffierte Flächen (mind. 50 x 30 cm) rückstrahlend gekennzeichnet sein.
8. Die über das Fahrzeug hinausragenden Teile sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Vorstehende Teile und Kanten müssen durch geeignete **SCHUTZVORRICHTUNGEN** abgedeckt sein.

9. Für einen verkehrssicheren Ablauf des Transportes ist vorzusorgen. Zur Durchführung sind besonders geeignete Bedienstete zu beauftragen und diese auf die Einhaltung der Auflagen dieses Bescheides hinzuweisen.
10. **Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit:**
Autobahn: 70 km/h
Freiland: 50 km/h
Ortsgebiet: 30 km/h
MINDESTABSTAND zu vorausfahrenden Lastkraftfahrzeugen: 50 m
11. Werden andere als **BUNDES- oder LANDESSTRASSEN** befahren (wie z.B. **GEMEINDESTRASSEN**, öffentliche **INTERESSENTENSTRASSEN** oder öffentliche **PRIVATSTRASSEN**) so muß vor Antritt der Fahrt die Zustimmung des Straßenerhalters eingeholt werden.
12. **Der Transport darf mit anderen überbreiten Transporten oder Langguttransporten nicht im Konvoi geführt werden (ausgenommen anderslautende Anweisungen der Exekutive).**
13. Da einer Gewichtsüberschreitung nur für den Transport einer unteilbaren Ladung zugestimmt wird, darf bei einem Gesamtgewicht, das den gesetzlichen Grenzwert übersteigt, nur ein unteilbarer Teil oder ein unteilbares Ladungsstück transportiert werden.
14. Sollten beim Transport Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen entfernt oder verstellt werden, so ist unverzüglich der frühere Zustand wieder herzustellen.

BUNDESGENDARMERIE

Landesgendarmeriekommando für Burgenland
Verkehrsabteilung
Neusiedler Straße 84
7000 Eisenstadt
05913310/4444
b-va@gendarmerie.at

Landesgendarmeriekommando für Kärnten
Verkehrsabteilung
Hauptstraße 193
9201 Krumpendorf
05913320/4444
kaernten.va.k@gendarmerie.at

Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich
Verkehrsabteilung
Ruckergasse 62
1121 Wien
05913330/4444
n-va@gendarmerie.at

Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich
Verkehrsabteilung
Liebigstraße 30
4010 Linz
05913340/4444
o-va@gendarmerie.at

Landesgendarmeriekommando für Salzburg
Verkehrsabteilung
Alpenstraße 88
5033 Salzburg
05913350/4444
s-va@gendarmerie.at

Landesgendarmeriekommando für Steiermark
Verkehrsabteilung
Straßganger Straße 280
8052 Graz
05913360/4444
st-va@gendarmerie.at

Landesgendarmeriekommando für Tirol
Verkehrsabteilung
Innrain 34
6010 Innsbruck
05913370/4444
t-va@gendarmerie.at

Landesgendarmeriekommando für Vorarlberg
Verkehrsabteilung
Bahnhofstraße 45
6901 Bregenz
05913380/4444
v-va@gendarmerie.at

BUNDESPOLIZEI

WIEN

BPD Wien
Verkehrsabteilung
Schlickplatz 6
1090 Wien
01/90600-32452
bpdw.giverkehrsabtmot@polizei.gv.at

BURGENLAND

BPD Eisenstadt
Verkehrsgruppe
Neusiedler Straße 84
7000 Eisenstadt
02682/606-3740
bpde.zentralinspektorat@polizei.gv.at

KÄRNTEN

BPD Klagenfurt
Verkehrsabteilung
St. Ruprechter Straße 3
9010 Klagenfurt
0463/5333-5701
bpdk.zentralinspektorat@polizei.gv.at

BPD Villach
Verkehrsabteilung
Trattengasse 34
9500 Villach
04242/2033-430
bpdv.zentralinspektorat@polizei.gv.at

NIEDERÖSTERREICH

BPD St. Pölten
Dauerdienst
Linzer Straße 47
3100 St. Pölten
02742/803-326 und 320
bpdp.zentralinspektorat@polizei.gv.at

BPD Schwechat
Motorisierte Verkehrsgruppe
Wiener Straße 13
2320 Schwechat
01/70150/3460
bpdsz.zentralinspektorat@polizei.gv.at

BPD Wr. Neustadt
Dauerdienst
Burgplatz 2
2700 Wr. Neustadt
02622/336/410
bpdwn.zentralinspektorat@polizei.gv.at

OBERÖSTERREICH

BPD Linz
Verkehrsabteilung
Nietzschestraße 33
4010 Linz
0732/7803/5420
bpdl.zentralinspektorat@polizei.gv.at

BPD Steyr
Dauerdienst
Berggasse 2
4400 Steyr
07252/570-598
bpdsr.zentralinspektorat@polizei.gv.at

BPD Wels
Motorisierte Verkehrsgruppe
Dragonerstraße 29
4601 Wels
07242/408/560
bpdwe.zentralinspektorat@polizei.gv.at

SALZBURG

BPD Salzburg
Verkehrsabteilung
Alpenstraße 90
5033 Salzburg
0662/6383-5501
bpds.zentralinspektorat@polizei.gv.at

STEIERMARK

BPD Graz
Verkehrsabteilung
Paulustorgasse 8-12
8010 Graz
0316/701-5620
bpdg.zentralinspektorat@polizei.gv.at
BPD Leoben
Funkleitstelle
Josef-Heißl-Straße 14
8700 Leoben
03842/22600-555
bpdle.zentralinspektoratdersw@polizei.gv.at

TIROL

BPD Innsbruck
Verkehrsabteilung
Kaiserjägerstraße 8

6021 Innsbruck
0512/5900-5360

bpdi.zentralinspektorat@polizei.gv.at

Begleitfahrzeuge:

Die Begleitfahrzeuge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen bzw. folgende Ausstattung aufweisen:

1. **Stufe 1 (firmeneigene Begleitung):**

- o 2 gelbrote Warnleuchten
- o Aufschrift „Sondertransport“ in Blockbuchstaben (sonst keine weiteren Aufschriften), Mindesthöhe von 10 cm in schwarzer Schrift auf gelbem oder rotem Hintergrund, die Aufschrift muss von vorne und hinten ersichtlich sein und ist nach Beendigung der Transportabsicherung zu entfernen
- o Funkverbindung zu Transportfahrzeug
- o Verkehrszeichen "andere Gefahren", mindestens 1m hoch und als Dreifuß ausgebildet
- o Mind. 4 Leitkegel, Höhe: mind. 50 cm

2. **Stufe 2 (beeidete Organe):**

- weißer oder gelber Personenkraftwagen
- das Fahrzeug darf keine verblechten Fenster haben, sondern muss freie Sicht in alle Richtungen ermöglichen (Rundumsicht)
- Aufschrift „Sondertransport“ in Blockbuchstaben (sonst keine weiteren Aufschriften), Mindesthöhe von 10 cm in schwarzer Schrift auf gelbem oder rotem Hintergrund, die Aufschrift muss von vorne und hinten ersichtlich sein und ist nach Beendigung der Transportabsicherung zu entfernen
- 2 gelb/rote Dreh- oder Blitzleuchten (§ 20 Abs. 7 KFG 1967 der Kat. 1-3)
- zweiter Stromkreis für zwei weitere Dreh- oder Blitzleuchten,
 - a) auf die bei einem Defekt umgeschaltet werden kann, oder
 - b) die, falls die Erlaubnis erteilt wird, bei Verkehrsanhaltungen etwas Anderes als gelb/rotes Licht zu benutzen, in Verwendung kommen.
- Elektronische Warnleiteinrichtungen am Fahrzeugdach
Abmessungen: 100 cm x 70 cm
Ausführung: a) Glasfaseroptik
b) LED-Technik

Diese muss über folgende Leuchtsymbole verfügen:

a) nach vorne: mindestens drei Pfeile in Vorbeifahrerichtung, mind. 135 Lichtpunkte, aufbauend oder blinkend

„Andere Gefahr“ mit mind. 130 Lichtpunkten, blinkend

b) nach hinten: mindestens drei Pfeile nach links weisend, mind. 135 Lichtpunkte, aufbauend oder blinkend

mindestens drei Pfeile nach rechts weisend, mind. 135 Lichtpunkte, aufbauend oder blinkend

„Andere Gefahr“, mind. 130 Lichtpunkte, blinkend

Kontrollanzeige (Display) ist im Fahrzeug so anzubringen, dass der Lenker die tatsächlich geschalteten Signale überwachen kann. Die Warnleiteinrichtung ist mit einem Dimmer (Nachtabblendung) auszustatten, damit andere Verkehrsteilnehmer bei Dunkelheit nicht geblendet werden.

- Telefon
- Funkgerät fix eingebaut
- Mobiles Funkgerät (Handfunkgerät)
- Zwei Verkehrszeichen „andere Gefahr“ mindestens 1 m hoch und als Dreifuss ausgebildet
- Maßband mind. 35 m Länge und Messlatte mit mind. 5 m Länge (Teleskopmeter)
- Mind. 4 Leitkegel, Höhe: mind. 50 cm
- 4 weiß/rot schraffierte Tafeln

Zur Vermeidung von Härtefällen bestehen seitens des BMVIT keine Bedenken, eine Übergangsfrist bis 1. Juli 2003 einzuräumen.

TRANSPORTBEGLEITUNG Bundesstraßen				
	Stufe 1 firmeneig. Begleitung	Stufe 2 vereidigte Begleitor- gane	Stufe 3 vereidigte + firmeneigene Begleitung	Stufe 4 mehrere vereidigte + firmeneigene (mind. 3 Fahrzeuge)
Breite	3,01-3,5m	3,51-4,5m		ab 5,01m
		verschärfte Stufe ab 4,51 m: 2 STAO + Fzg.		
Höhe	-----	ab 4,31m	-----	-----
Länge	22,01-25m	25,01-40m	ab 40,01m	-----
Gewicht	individuell, je nach Gewicht, Achslast und Vorgabe des Gutachtens der Straßenverwaltung (Brückensachverständigen)			

Diese Tabelle geht von einer voll ausgebauten Straße ohne Gegenverkehrsbereiche, Baustellen und Tunnel aus.

Sonstige Straßen				
Breite	3,01-3,5m	3,51-4m	4,01-4,5m	ab 4,51m
Höhe	-----	4,21-4,50m	ab 4,51m	
Länge	22,01-25m	25,01-30m	30,01-40m	ab 40,01m
Gewicht	individuell, je nach Gewicht, Achslast und Vorgabe des Gutachtens der Straßenverwaltung			

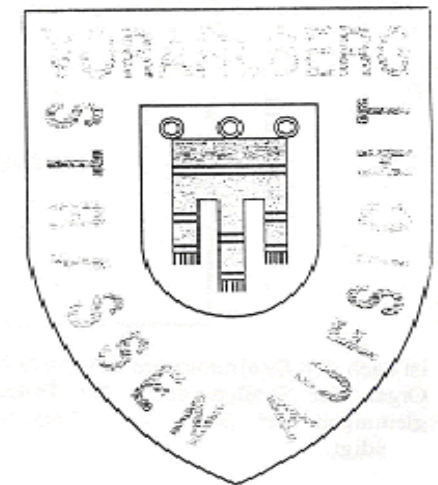
Ausweismuster für die Begleitstufen 2

Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, im Rahmen der Transportbegleitung für Begleitstufe 2

- a) für die Benützung der Straßen im umseitig angeführten Bereich Anordnungen zu erteilen,
- b) durch deutlich sichtbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern.
- c) Diese Anordnungen dürfen nur erteilt und befolgt werden, wenn ihre Befolgung ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist

LAND VORARLBERG

Ausweis



Dienstanweisung

Anlage IV.3

Name:

.....

Tag und Ort der Geburt:

.....

Wohnort:

Dienstbereich: LAND

.....

.....

.....

.....

.....

Zahl

gültig bis

ausgestellt am

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Zahl

amtlich verlängert bis

am

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Zahl

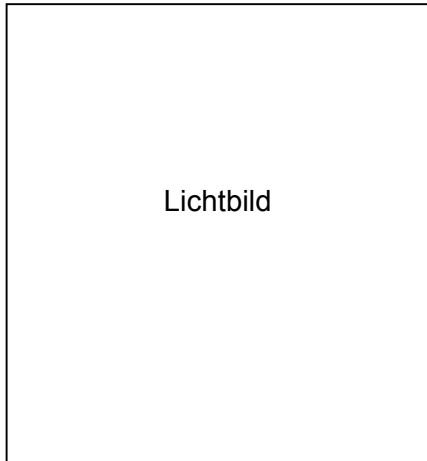
amtlich verlängert bis

am

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Unterschrift



Lichtbild

Während der Ausübung des Dienstes ist

- a) das Dienstabzeichen sichtbar an der linken Brustseite,
- b) eine leuchtend rote Jacke mit rückstrahlenden Streifen, Aufschrift „Organ der Straßenaufsicht“ in einem Kreis und zusätzlicher Aufschrift „Straßenaufsicht“ am Rücken, zu tragen,
- c) eine Winkerkelle (Anhaltstab, beleuchtbar) mitzuführen

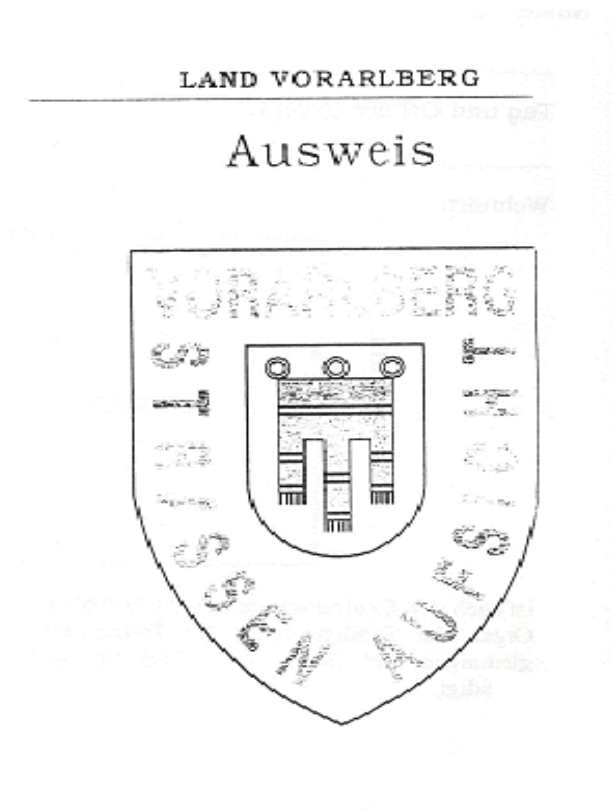
ist nach den Bestimmungen der StVO 1960 als Organ der Straßenaufsicht für Transportbegleitung der Stufe bestellt und vereidigt.

Ausweismuster für die Begleitstufen 4

Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, im Rahmen der Transportbegleitung, auch für Begleitstufe 4

- d) für die Benützung der Straßen im umseitig angeführten Bereich Anordnungen zu erteilen,
- e) durch deutlich sichtbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern.
- f) Diese Anordnungen dürfen nur erteilt und befolgt werden, wenn ihre Befolgung ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

in Fahrzeug- und Ladungspapiere für Sondertransporte und den Führerschein Einsicht zu nehmen.



Dienstanweisung

Anlage IV.3

Name:

.....

Tag und Ort der Geburt:

.....

Wohnort:

Dienstbereich: LAND

.....

.....

.....

.....

.....

Zahl

gültig bis

ausgestellt am

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Zahl

amtlich verlängert bis

am

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Zahl

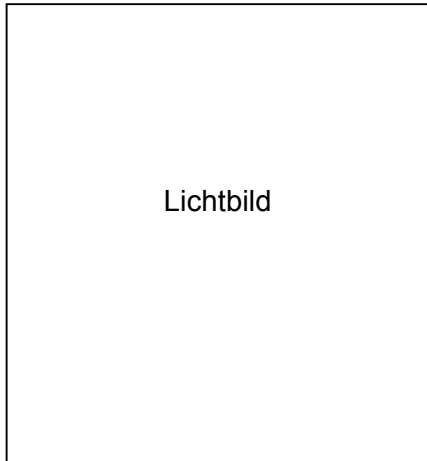
amtlich verlängert bis

am

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Unterschrift



Lichtbild

Während der Ausübung des Dienstes ist

- d) das Dienstabzeichen sichtbar an der linken Brustseite,
- e) eine leuchtend rote Jacke mit rückstrahlenden Streifen, Aufschrift „Organ der Straßenaufsicht“ in einem Kreis und zusätzlicher Aufschrift „Straßenaufsicht“ am Rücken, zu tragen,
- f) eine Winkerkelle (Anhaltstab, beleuchtbar) mitzuführen

ist nach den Bestimmungen der StVO 1960 als Organ der Straßenaufsicht für Transportbegleitung der Stufe bestellt und vereidigt.

Ausweismuster für die Begleitstufen 2 + 4

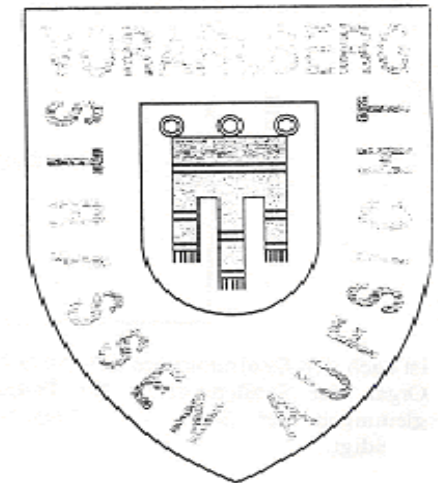
Der Inhaber dieses Ausweises ist berechtigt, im Rahmen der Transportbegleitung für Begleitstufe 2 + 4

- g) für die Benützung der Straßen im umseitig angeführten Bereich Anordnungen zu erteilen,
- h) durch deutlich sichtbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern.
- i) Diese Anordnungen dürfen nur erteilt und befolgt werden, wenn ihre Befolgung ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist.

in Fahrzeug- und Ladungspapiere und den Führerschein Einsicht zu nehmen

LAND VORARLBERG

Ausweis



Stempelaufdruck

gilt auch für Transportbegleitung der Stufe 4.			
Landesregierung	17.3.0 3	Für die	iA
Bregenz, am			

Dienstanweisung

Anlage IV.3

Name:

.....

Tag und Ort der Geburt:

.....

Wohnort:

Dienstbereich: LAND

.....

.....

.....

.....

.....

Zahl

gültig bis

ausgestellt am

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Zahl

amtlich verlängert bis

am

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Zahl

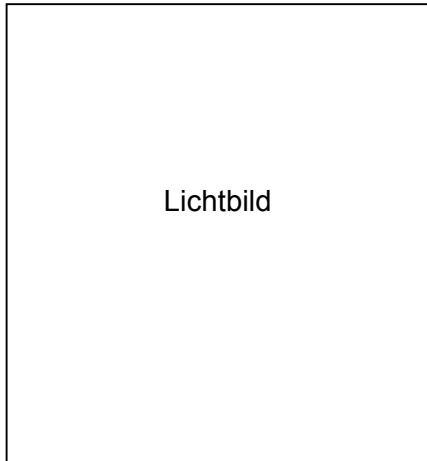
amtlich verlängert bis

am

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Unterschrift



Lichtbild

Während der Ausübung des Dienstes ist

- g) das Dienstabzeichen sichtbar an der linken Brustseite,
- h) eine leuchtend rote Jacke mit rückstrahlenden Streifen, Aufschrift „Organ der Straßenaufsicht“ in einem Kreis und zusätzlicher Aufschrift „Straßenaufsicht“ am Rücken, zu tragen,
- i) eine Winkerkelle (Anhaltstab, beleuchtbar) mitzuführen

ist nach den Bestimmungen der StVO 1960 als Organ der Straßenaufsicht für Transportbegleitung der Stufe bestellt und vereidigt.

AUFRISCHUNGSKURS STAO – ORGANE

Personen (Firmenvertreter); die sich bereit erklären, in Zusammenarbeit die Unterrichtsunterlagen für den Auffrischkurs (STAO – Organe) zu erstellen, und die entsprechenden Kurse abzuhalten, sind nach folgenden Auswahlkriterien auszuwählen:

- a) Langjährige Praxis und somit auch entsprechende Erfahrung betreffend die Absicherung von Sondertransporten.
- b) Die Zusagen für eine aktive Mitarbeit auch über einen längeren Zeitraum sowie der ständige Austausch landesinterner Neuerungen, um ein jährliches Update der Unterrichtsunterlagen zu garantieren.

Die jeweiligen *Kurstermine* sind den Bundesländern rechtzeitig mitzuteilen.

Ausgewählten Personen sind als *Referenten* sowie in jedem Kurs ein *Gastreferent* (Experte auf dem Gebiet der Sondertransportabsicherung) eines anderen Bundeslandes bzw. der Behörde oder Exekutive heranzuziehen.

Gründe für die Aus- bzw. Weiterbildung der STAO – Organe

- Durch die starke Zunahme des Verkehrs und den großen Anteil ausländischer Schwertransportlenker ohne österreichische Verkehrsgeographie werden die Anforderungen an beeidete Organe kontinuierlich höher.
- Die Ankündigung des BMI, dass ab 2003 keine Exekutive zur Sondertransportabsicherung zur Verfügung gestellt wird !!
- Zahlreiche STAO – Organe sind im Besitz einer gültigen Vereidigung, ohne jemals eine entsprechende Ausbildung erfahren zu haben bzw. ohne jegliche Kenntnisse über die Mitverantwortung beim Transportverlauf.
- Es ist anzunehmen, dass die große Anzahl an STAO – Organen durch den Auffrischkurs verringert wird.
(Viele Personen sind in dieser Branche nicht tätig, obwohl sie eine gültige Vereidigung besitzen.)
Dadurch wird auch der Verwaltungsaufwand der Länder geringer.

Inhaltliches Stichwortverzeichnis des Auffrischungskurses

3 EINHEITEN

→ Wiederholung allgemeiner Grundkenntnisse

- Relevante Vorschriften aus StVO/KFG
- 21. KFG Novelle und deren Auswirkung auf Sondertransporte
- Verkehrsregelung
- §§36 StVO u. weitere – Arm- und Lichtzeichen
- §41 StVO Hilfszeichen
- §97/2 StVO – Das beeidete Organ
- Bevorzugte Straßenbenützer – Einsatzfahrzeuge u. dgl.
- Der Vertrauensgrundsatz und dessen erweiterte Auswirkung auf die Transportabsicherung
- Verkehrsanhaltungen mit Gelblicht
- Kontrolle des LKW bei Transportübernahme

1 EINHEIT

→ Allgemeine Rechtskunde

- Grundsätze des Verfahrensrechts
- Relevantes aus dem VStG
- Instanzenzug im Bereich StVO und KFG
- Zivilrechtliche Verantwortung: Auszüge aus Amtshaftung und Organhaftung
- Rechte und Pflichten der STAO - Organe
- Haftung/Mitverantwortung der STAO - Organe
- Das Erteilen von Weisungen, die von der StVO abweichen

1 EINHEIT

→ Praxisorientierte Anweisungen für StAO - Organe

- Vorausschauende Fahrweise – rechtzeitiges Erkennen des Fehlverhaltens anderer Verkehrsteilnehmer und Setzen entsprechender Reaktionen
- Welche Möglichkeiten hat das STAO – Organ, um an stark befahrenen Hauptverkehrsrouten während der Durchführung von Sondertransporten die Behinderung für andere Verkehrsteilnehmer möglichst gering zu halten?
- Korrekter Einsatz der einheitlichen Warnleiteinrichtung im Sinne größtmöglicher Verkehrssicherheit – Vermeidung von Irritationen anderer Verkehrsteilnehmer
- Korrekter Einsatz der vorgeschriebenen Begleitfahrzeuge

- Neuregelung Begleitfahrzeug Stufe 2
- Welche besonderen Gefahren gehen von einem Sondertransport mit:
Überlänge,
Überbreite,
Überhöhe und
Übergewicht aus?
- Besondere Maßnahmen für den Fall, dass aus Personalgründen bei der Exekutive die Abmessungen für beeidete Organe erweitert würden
- Diskussion bekanntgewordener negativer Vorfälle bei Sondertransportabsicherungen unter Wahrung der Anonymität aller Beteiligten

1 EINHEIT

→ Unterschiedliche Auflagen in den einzelnen Bundesländern

- Verstehen von Bescheidauflagen aus allen Bundesländern anhand ausgewählter Musterbescheide
- Verlängerte Wochenendsperrzeiten für Sondertransporte/Ferienreisezeitverordnung in den Bundesländern
- „Fertigfahren“ bei Dunkelheit (In welchen Bereichen ist Nachtfahrt erlaubt?)
- Sonderregelungen für Konvoifahrten
- Unterschiedliche Definitionen und Auslegungen hinsichtlich der Anzahl der vorgeschriebenen Begleitorgane

1 EINHEIT

→ Das Befahren von Tunnels

- Sonderregelungen beim Befahren von Tunnels mit Überbreiten
- Nachtfahrten in einigen Tunnels
- Sperre durch STAO – Organe
- Sperre durch die Exekutive
- Sperre durch Tunnelwarte
- Anmeldung der Tunnelsperre anhand spezieller Formulare
- Fahrverbot für überbreite Transporte in einigen Tunnels

0,5 EINHEITEN

→ Das Befahren von Brücken

- Befahren von Brücken mit hohen Gewichten
- Zustandekommen von Brückenauflagen
- Zustandekommen sehr unterschiedlicher Brückenauflagen in den einzelnen Bundesländern
- Große Unterschiede der vorgeschriebenen Geschwindigkeiten
- Telefonische Anmeldung in einigen Bundesländern

0,5 EINHEITEN

→ Verkehrsgeographie

- Geänderte Abstellplätze in einigen Bundesländern
- Staus an Staatsgrenzen: Verhalten mit überbreiten Transporten

DIENSTANWEISUNG
für gem. § 97 StVO 1960 vereidigte Straßenaufsichtsorgane
BEGLEITSTUFE 4
zur Durchführung von Transportbegleitungen

Die folgenden Punkte sind bei Ausübung des Dienstes (Transportbegleitung) von allen in Vorarlberg gem § 97 Abs. 2 StVO **für die Begleitstufe 4 vereidigten Personen** (Straßenaufsichtsorgane - StAO) genauestens zu beachten.

Aufträge (Anforderungen) für Transportbegleitungen (das heißt, besondere Überwachung nach § 96 Abs 6 StVO) dürfen von ermächtigten StAO nur in begründeten Fällen abgelehnt werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere bei Nichtbezahlung von Vergütungen von durchgeführten Transportbegleitungen, länger als 1 Monat, vor.

Verstöße gegen diese Anordnungen führen zum Widerruf der Ermächtigung.

1. AUSRÜSTUNG

Während der Ausübung des Dienstes ist

- a) das Dienstabzeichen sichtbar an der linken Brustseite zu tragen.
- b) eine auffallende Schutzausrüstung gemäß Ausrüstungsrichtlinie (Anlage 1) zu tragen.
- c) eine Winkerkelle (Anhaltstab beleuchtbar) mitzuführen.
- d) Begleitfahrzeug gemäß Begleitfahrzeugrichtlinie (Anlage 2).

2. ANORDNUNGEN AN STRASSEN BENÜTZER

Anordnungen dürfen nur erteilt werden, wenn ihre Befolgung ohne Gefährdung von Personen und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Sie sind so auffällig zu erteilen, dass bei gehöriger Aufmerksamkeit jeder Straßenbenützer in der Lage ist, sie zu befolgen.

Auf die Bestimmungen über die Arm- und Lichtzeichen (§§ 36 - 41 StVO) wird besonders hingewiesen.

3. VORBEREITUNG

Ein Straßenaufsichtsorgan der Begleitstufe 4 ist für den sicheren Ablauf des Transportes hauptverantwortlich. Bevor die Transportbegleitung durchgeführt wird, sind daher alle hierfür wichtigen Punkte in einer eigenen Dokumentation (Checkliste, Anlage 3) festzuhalten und während und am Ende der Begleitung zu ergänzen.

Vor Antritt des Transportes sind die am Transport beteiligten Personen über den genauen Transportablauf einzuweisen. Es ist zu überprüfen, dass eine sprachliche Verständigung (möglicherweise gemeinsame Fremdsprache) möglich ist.

Die erfolgte Unterweisung ist in der Checkliste festzuhalten.

Die Checkliste ist nach Durchführung der Begleitung vollständig ausgefüllt und unterschrieben unverzüglich der Ermächtigungsbehörde zu übermitteln.

Vor Durchführung einer Transportbegleitung hat sich das StAO zu vergewissern, ob der Durchführung des Transportes evt. vorhersehbare Hindernisse (Baustellen etc.) entgegenstehen bzw. ob sie nur durch verstärkten Einsatz von StAO oder zusätzlichen Begleitfahrzeugen möglich ist. Ist voraussehbar punktuell, zB Gegenverkehrsbereiche der Autobahn, der Einsatz der Gendarmerie erforderlich, so ist ein StAO Stufe 2 oder Stufe 4 oder die Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos (Tel. 05574/411- 4444) um Assistenzleistung zu ersuchen (siehe auch Bescheid).

Zwischen den Begleitfahrzeugen und dem(n) zu begleitenden Transport(en) ist vor der Abfahrt sowie auf der gesamten Transportstrecke für eine einwandfreie funktionierende Sprech(funk)verbindung Sorge zu tragen. Nötigenfalls ist in die Papiere und Aufzeichnungen des Lenkers oder in Aufzeichnungen über Lenk- und Ruhezeiten Einsicht zu nehmen.

4. BEDENKEN ÜBER VORGELEGTE URKUNDEN ODER EIGNUNG DER STRECKE

Bestehen Bedenken über die Gültigkeit der vorgelegten Transportbewilligung (auch FAX-Bewilligungen sind gültig, wenn im Bescheid keine gegenteilige Formulierung enthalten ist) oder über die Durchführbarkeit des Transportes (z.B. wegen Verkehrsumleitungen) ist sofort das Einvernehmen mit dem zuständigen Sachbearbeiter der bescheidausstellenden Behörde herzustellen.

Wenn im Zuge der Transportbegleitung neben Bundes- und Landesstraßen auch andere Straßen mitbenützt werden müssen, hat sich das StAO davon zu überzeugen, ob hierfür die Zustimmung vorliegt.

Ist dies nicht der Fall ist von der Begleitung Abstand zu nehmen.

Müssen im Zuge einer Transportbegleitung Verkehrszeichen oder Leiteinrichtungen (insbesondere bei Baustellen) entfernt werden, hat das begleitende StAO dafür Sorge zu tragen, dass sie im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (zuständige Straßenmeisterei – siehe Anlage) unverzüglich wieder am alten Standort aufgestellt und fixiert werden. Bei Beschädigungen gilt die Verständigungspflicht gemäß §§ 4 und 31 StVO 1960.

5. KONVOIFAHRTEN

Transporte dürfen, sofern im Bescheid nichts anderes angeführt ist, nur auf der A 14 und S 16 im Konvoi (maximal drei Transporteinheiten) besonders überwacht werden. Dabei ist das Ende des Konvois und falls erforderlich das Heck jedes Transportfahrzeuges durch ein mit einem StAO oder einer anderen Begleitperson besetzten Begleitfahrzeug abzusichern.

Diese Begleitmannschaft ist bei vorgeschriebenen Brückenaufgaben entsprechend zu verstärken.

Wenn der Konvoi eine Gesamtlänge von 300 m überschreitet, ist vor Durchführung der Transportbegleitung das Einvernehmen mit dem zuständigen Sachbearbeiter im Amt der Landesregierung (Herren Hellebrandt oder Häfele Tel. 05574/511-21219 oder 21221) herzustellen.

6. ÜBERHOHE TRANSPORTE

Überhohe Transporte und solche, bei denen der Bescheid eine entsprechende Verpflichtung enthält, sind unmittelbar vor der Einfahrt in den Tunnel der jeweiligen Tunnelwarte

Arlberg-, Dalaaser- und Langener Straßentunnel: Pfänder-, Bregenzer-City-Straßentunnel: od. 75523, (an Werktagen von 06.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 06.00 bis 22.00 Uhr.)	Alpen Straßen AG, 6580 St. Anton a.A- Betriebszentrale Weidach, Bregenz	Tel.Nr. 05446/2066 Tel.Nr. 05574/75522
Außerhalb dieser Zeiten, 72828, Ambergtunnel: 72828.	Autobahnmeisterei Hohenems Autobahnmeisterei Hohenems	Tel.Nr. 05576/72827 od. Tel.Nr. 05576/72827 od.

zu melden. Vor Freigabe durch die Tunnelwarte darf der Transport nicht fortgesetzt werden.

7. TUNNELSPERREN

Eine Tunnel Sperre ist grundsätzlich ab einer Gesamtbreite von 3,50 m erforderlich. Sie darf nur über die jeweilige Tunnelwarte durchgeführt werden. Eine Sperre des Ambergtunnels darf nur zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr, eine Sperre des Pfänder- oder Citytunnel nur zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr stattfinden, wobei bei angekündigten Erhaltungsarbeiten des Straßenerhalters der Beginn der Sperre im Einvernehmen mit der Tunnelwarte auf 19.30 Uhr vorverlegt werden kann. Eine Sperre zu anderen Zeiten bedarf der Zustimmung des zuständigen Sachbearbeiters des Amtes der VlbG. Landesregierung (Herren Hellebrandt Tel. 05574/511-21219 oder Häfele 21221). Die Sperre des Arlberg-Straßentunnels darf nur in der Zeit von 22.00 - 04.00 Uhr im Wege der Tunnelwarte veranlasst werden.

8. TRANSPORTE BEI NACHT

Nachttransporte (Einbruch der Dunkelheit bis Tagesanbruch) sind (vorausgesetzt gute Straßen- und Sichtverhältnisse, Sichtweite mindestens 200 m) nur auf der A 14, S 16, L 204 – L 203 von der A 14 bis zum Grenzübergang Lustenau-Au und L 52 – L 190 – L 191 von der A 14 ab Abfahrt Rankweil oder Feldkirch bis zum Grenzübergang Feldkirch-Tisis sowie im unmittelbaren Bereich der angeführten Strecken (Anschlussstrecken) zu verladenden Betrieben zulässig. Dies gilt auf den angeführten Strecken oder bei einer

angeordneten besonderen Überwachung der Begleitstufe 4, bis zu einer Gesamtlänge von 25 m, einer Gesamtbreite bis 3,5 m, einer Gesamthöhe bis 4,3 m und bis zu einem Gesamtgewicht von 60 t. Transporte ab einer Gesamtbreite von mehr als 3 m sind, sofern im Bescheid nichts anderes angeordnet ist, mindestens von zwei Begleitfahrzeugen (Begleitstufen 1 und 2) zu begleiten.

9. ABSTÄNDE ZWISCHEN TRANSPORT UND BEGLEITUNG

Bei Transporten auf der A 14 hat das Begleitfahrzeug in einem Abstand von ca. 50 m dem Transport zu folgen. Sind in der Transportbewilligung zwei Begleitfahrzeuge (Begleitstufe 1 und 2) oder mehrere Begleitfahrzeuge (zB Stufe 2 und 4 + Eigenbegleitung nach Stufe 1) vorgeschrieben, so hat das Fahrzeug des StAO dem Transport in einem Abstand von ca. 150 m zu folgen. Wurde ein Begleitfahrzeug mit Wechselverkehrszeichen (Stufe 4) angeordnet, so hat dieses auf Autobahnen bzw Einbahnstraßen dem Transport zu folgen, bei Gegenverkehr kann auch die Vorfahrt erforderlich sein.

Die Lenker der Begleitfahrzeuge haben bei Überbreiten so weit links zu fahren, dass die nach links vorspringenden Teile des Transportes nach hinten gesichert sind.

Außerhalb der A 14 (nur auf der A 14 bzw. Bundes- und Landesstraßen ohne Gegenverkehr haben Begleitfahrzeuge hinter dem Transport nachzufahren) sind die genannten Abstände als Vorausabstand den Örtlichkeiten und dem Verkehrsfluss entsprechend zu verringern. Bei der Wahl der Abstände zur Transporteinheit ist beim Nachfahren und bei der Vorfahrt im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs ein geeigneter Abstand zu wählen, dass andere Verkehrsteilnehmer den Transport rechtzeitig wahrnehmen und auf ihn reagieren können und die Transportabwicklung möglichst nicht gefährdet wird.

10. ALLGEMEINES

Werden Anweisungen seitens des hauptverantwortlichen StAO der Begleitstufe 4 bei Beginn des Transportes vom Lenker des Transportfahrzeuges oder den Transportverantwortlichen nicht befolgt, ist von der Begleitung des Transportes Abstand zu nehmen und die VA/LGK zu verständigen. Lenker von Transportfahrzeugen bzw. Lenker von Begleitfahrzeugen (auch der Begleitstufe 1), die sich während des Transportes nicht an die Anweisungen des begleitenden (hauptverantwortlichen) StAO halten, sind der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Eine Durchschrift der Anzeige ist dem Amt der Landesregierung, Abt. Verkehrsrecht, zu übermitteln.

Die bisherigen Anordnungen werden mit dieser Dienstanweisung gegenstandslos.

Bregenz, am 18.03.2003

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr Egbert Hinterauer

Dokumentation einer Transportbegleitung durch StAO Stufe 4 (Checkliste) ^(X)

Ort	Datum Uhr	Ausrüstung vollständig
Vorname, Name		
hauptverantwortliches Straßenaufsichtliches Organ (StAO):		
weitere StAO:		
weitere (firmeneigene) Begleiter:		

Kennzeichen der/des Begleitfahrzeuge/s					
Ausstattung: in Ordnung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Fahrtüchtigkeit des Lenkers gegeben	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Einweisung Lenker / weitere StAO / Begl.					
allfällige Abhilfemaßnahme					

Transportbewilligungsbescheid	Zahl: ; Datum:
Behörde	Landeshauptmann von
amtliches Kennzeichen des/der Transportfahrzeuge/s	Zugfahrzeug: Anhänger:
Lenker des Transportfahrzeuges (Vorname, Name)	
Fahrtüchtigkeit augenscheinlich gegeben	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sprachliche Verständigung möglich	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

^(X) - Bitte auf der Rückseite fortsetzen!
- Reicht der vorhandene Raum für Eintragungen nicht aus, bitte ein Beiblatt verwenden.

Geprüfte Maße des Transportes:

Länge (m):	Breite (m):.....	Höhe (m):.....
------------------	------------------	----------------

Geprüftes Gewicht des Transportfahrzeuges:

Waage (kg):	Schätzung ^(x) (kg):.....	nicht geprüft
Achslasten eingehalten:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Achse(n)/kg:	

Begleitung gemäß Bescheid vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Kennzeichnung/Beleuchtung Länge Breite vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Technischer Zustand des Transportfahrzeuges augenscheinlich in Ordnung	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Ladungssicherung in Ordnung	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Transportstrecke (inkl. Gemeindestraßen ua) geprüft	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Kraftfahrlinien (Behinderung des Buslinienverkehrs) geprüft	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Name	

Verständigungen durchgeführt

Voranmeldung VA/LGK	<input type="checkbox"/> Ja, Name	<input type="checkbox"/> Nein, warum
Anmeldung (24 Stunden vorher) VA/LGK	<input type="checkbox"/> Ja, Name	<input type="checkbox"/> Nein, warum
Anmeldung Tunneldurchfahrt Straßenverwaltung, Tunnelwarte	<input type="checkbox"/> Ja, Name	<input type="checkbox"/> Nein, warum
Straßenmeister, Brückenmeister (örtliche Bauaufsicht)	<input type="checkbox"/> Ja, Name	<input type="checkbox"/> Nein, warum
Transportbegleitung Ende mitgeteilt	<input type="checkbox"/> Ja, Name	Uhrzeit

Assistenzleistung durch Gendarmerie/ Sicherheitswache:	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein Ort(e) / Str-km: Einsatzleiter:
---	--

Besondere Vorkommnisse:	
allfällig verursachte Schäden:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Welche:
Schäden gemeldet	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wem: Warum nicht gemeldet?

.....
Unterschrift des hauptverantwortlichen StAO

Formular (Kopien) an die Verteidigungsbehörde/n am übermittelt.

^(x) errechnet anhand des Gewichtsnachweises für die Ladung und der Fahrzeugpapiere

**Dokumentation (Checkliste) einer
Transportbegleitung durch StAO (Stufe 4)**

(Bei Konvoifahrten ist für jede Beförderungseinheit ein eigenes Formular auszufüllen!)

Ort	Datum	Uhr	Ausrüstung vollständig
hauptverantwortliches StAO			
weitere StAO			
weitere (firmeneigene) Begleiter			

KFZ-Kennzeichen (Begleit-)Fahrzeuge					
Ausstattung geprüft: in Ordnung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Fahrtüchtigkeit Lenker	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Einweisung Lenker/wStAO/Begl					

Transportbescheid	
Behörde	Amt der Landesregierung
Zahl/Datum	

Transportlenker Vor-, Name	
-----------------------------------	--

Konvoifahrt	von bis
-------------	---------------------

Bitte auf der Rückseite fortsetzen!

Geprüfte Maße:

Länge	Breite	Höhe
-------------	--------------	------------

Geprüftes Gewicht:

Waage	Schätzung	nicht geprüft
-------------	-----------------	---------------------

Begleitung gemäß Bescheid vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Kennzeichnung/Beleuchtung Länge Breite vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Transportstrecke (inkl Gemeindestraßen ua) geprüft	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Kraftfahrlinien (Behinderung des Buslinienverkehrs) geprüft	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein Name

Verständigungen durchgeführt

Voranmeldung VA/LGK VlbG	<input type="checkbox"/> Ja, Name	<input type="checkbox"/> Nein, warum
Anmeldung (24 Stunden vorher) VA/LGK VlbG	<input type="checkbox"/> Ja, Name	<input type="checkbox"/> Nein, warum
Anmeldung Tunneldurchfahrt Straßenverwaltung, Tunnelwarte	<input type="checkbox"/> Ja, Name	<input type="checkbox"/> Nein, warum
Straßenmeister, Brückenmeister (örtliche Bauaufsicht)	<input type="checkbox"/> Ja, Name	<input type="checkbox"/> Nein, warum
Transportbegleitung Ende mitgeteilt	<input type="checkbox"/> Ja, Name	Uhrzeit

Schäden entstanden	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
Welche:	
Schäden gemeldet	<input type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
	Wem

.....
Unterschrift des hauptverantwortlichen STAO

Formular an die Bewilligungsbehörde am übermittelt.